

# Sitzungsvorlage

Datum: 31.10.2023  
Drucksache Nr.: **23/0323/1**

---

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Behandlung</b>
Ausschuss für Mobilität	14.11.2023	öffentlich / Entscheidung

---

## Betreff

**Überarbeitung des Straßen- und Wegekonzepts - Stand August 2023**

## Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Mobilität beschließt das überarbeitete Straßen- und Wegekonzept nach § 8a Kommunalabgabengesetz NRW für die Jahre 2023 bis 2028 in der vorgelegten Form.

## Sachverhalt / Begründung:

Vorab wird darauf hingewiesen, dass die ursprünglich für den Rat vorgesehene Vorlage seitens der Verwaltung aufgrund der zu erwartenden Gesetzesänderung zur Abschaffung der Straßenausbaubeiträge zurückgezogen worden ist.

Aufgrund der bisher unterschiedlichen Informationen zum neuen Gesetz möchte die Verwaltung bis zur Gesetzesänderung die verwaltungstechnischen Voraussetzungen schaffen, um die Chance auf eine Förderung auch in der Übergangszeit sicherzustellen. Damit zudem frühzeitig die bestehenden Potenziale bei einer Reihe von Straßen berücksichtigt werden können, soll die Vorlage nunmehr im Ausschuss für Mobilität behandelt werden.

Seit dem 1. Januar 2020 ist eine Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (im Folgenden: KAG) in Kraft getreten. Der Landesgesetzgeber hat in das Kommunalabgabengesetz einen neuen § 8a „Ergänzende Vorschriften für die Durchführung von Straßenausbaumaßnahmen und über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen“ eingefügt.

Gemäß § 8a Absatz 1 KAG hat jede Gemeinde oder jeder Gemeindeverband ab dem 01.01.2021 ein gemeindliches Straßen- und Wegekonzept zu erstellen, welches vorhabenbezogen zu berücksichtigen hat, wann technisch, rechtlich und wirtschaftlich sinnvoll geplante Straßenunterhaltungsmaßnahmen möglich sind und wann beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen an kommunalen Straßen erforderlich werden

können. Das Straßen- und Wegekonzept ist über den 5-jährigen Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung anzulegen und bei Bedarf, mindestens jedoch alle zwei Jahre fortzuschreiben.

Seite 2 von Drucksachen Nr.: 23/0323

Das Straßen- und Wegekonzept beinhaltet dabei keine Vorentscheidungen über eine Straßenausbaumaßnahme. Ziel des Straßen- und Wegekonzeptes ist es, vorhabenbezogenen Transparenz über geplante Straßenunterhaltungsmaßnahmen und Straßenausbaumaßnahmen herzustellen.

Gemäß § 8a Absatz 2 Satz 2 KAG sind die Gemeinden und Gemeindeverbände verpflichtet, das Straßen- und Wegekonzept Muster des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung für die Erstellung des gemeindlichen Straßen- und Wegekonzeptes zu verwenden (vgl. Verwaltungsvorschrift Bekanntgabe des Musters für ein Straßen- und Wegekonzept gemäß § 8a Absatz 2 Satz 1 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen). Das Muster wurde lediglich um die Tabelleneintragungen ergänzt.

Sofern die Gemeinde oder der Gemeindeverband von dem Muster abweichen möchte, ist dies gemäß § 8a Absatz 2 Satz 3 KAG darzulegen und zu begründen. Dies ermöglicht es Kommunen, die bereits über transparente Darstellungen von straßen- und wegebezogenen Maßnahmen verfügen, ihre bisherigen Darstellungsformen beizubehalten.

Weiterhin stellt das beschlossene Straßen- und Wegekonzept die Grundlage dar, um für beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen, die ab dem 01.01.2021 beschlossen wurden, eine Fördermöglichkeit durch das Land Nordrhein-Westfalen zu erhalten. Diese Förderung entlastet den Bürger bei seinem Straßenausbaubeitrag zu 100 % (vgl. Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Kommunen zur Entlastung von Beitragspflichtigen bei Straßenausbaumaßnahmen in Nordrhein-Westfalen).

Die beitragspflichtigen Straßenausbaumaßnahmen und die Sanierungsmaßnahmen können dem beiliegenden Straßen- und Wegekonzept entnommen werden.

In Vertretung

Rainer Gleß  
Technischer Beigeordneter

<Name des Unterzeichnenden>

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral  
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von

über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.

über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen.

Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.

Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.

### Anlagen:

- Straßen- und Wegekonzept